

Geschäftsstelle

Kommission
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Beratungsunterlage zu TOP 4

der 3. Sitzung

Überlegungen des BMUB für eine Neuordnung der Organisationsstruktur im Bereich der Endlagerung

Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe K-Drs. /AG2-2
--

Überlegungen für eine Neuordnung der Organisationsstruktur im Bereich der Endlagerung

I. Status Quo

Die Aufgabe der Einrichtung von Endlagern für radioaktive Abfälle in Deutschland ist eine hoheitliche Aufgabe, die nach § 9a Abs. 3 Atomgesetz (AtG) dem Staat obliegt und beim Bund angesiedelt ist. Die Errichtung und der Betrieb von Endlagern sind geprägt von einem hohen Anforderungsprofil sowohl in wissenschaftlich-technischer als auch in administrativ-kommunikativer Hinsicht. Die Frage einer möglichst effizienten Organisationsstruktur ist seit Jahren Gegenstand gesellschaftlicher und politischer Diskussionen.

Die gegenwärtige Zuordnung ist wie folgt geregelt:

- Das **Bundesamt für Strahlenschutz (BfS)** ist als **Betreiber** zuständig für die Errichtung, den Betrieb und die Stilllegung von Endlagern sowie für die Schachanlage Asse II (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 AtG) und bedient sich hierbei der DBE mbH und der Asse GmbH als sog. Verwaltungshelfer. Das BfS ist darüber hinaus auch Vorhabenträger beim Standortauswahlverfahren.
- Zudem ist das BfS Genehmigungsbehörde für Zwischenlager (§ 6 AtG) und die Beförderung von Kernbrennstoffen (§ 4 AtG).
- Zuständig für die **Planfeststellung von Endlagern und die Genehmigung** eines Endlagers für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle basierend auf dem Auswahlverfahren nach dem **Standortauswahlgesetz** ist das **Bundesamt für kerntechnische Entsorgung (BfE)**. Das BfE wird zuständige Planfeststellungsbehörde für das Endlager Konrad nach dessen Inbetriebnahme und für das Endlager Morsleben (ERAM) nach dem Stilllegungsplanfeststellungsbeschluss; diese Zuständigkeiten liegen derzeit für Konrad noch bei dem Land Niedersachsen (NI) bzw. für ERAM beim Land Sachsen-Anhalt.
- Bei der Schachanlage Asse II ist und bleibt die oberste Landesbehörde des Landes NI als Genehmigungsbehörde zuständig.

- Die **Behördenaufsicht (Rechts- und Fachaufsicht)** über das BfS und das BfE übt das BMUB aus, in dessen Geschäftsbereich diese Behörden angesiedelt sind.
- Für Anlagen des Bundes zur Endlagerung nach § 9a Abs. 3 S. 1 AtG sowie für die Schachtanlage Asse II ist eine **atomrechtliche Aufsicht** nach § 19 AtG nicht vorgesehen.

II. Überlegungen für eine mögliche Neuordnung der Zuständigkeiten

Zwecks Gewährleistung der bestmöglichen Zuordnung von Zuständigkeiten und einer effizienten Aufgabenerledigung soll über eine Veränderung der bestehenden Organisationsstruktur nachgedacht werden. Hierbei spielen die folgenden Möglichkeiten und Aspekte eine Rolle:

- **Zusammenführung von Betreiber und Betriebsführungsgesellschaften**

Die **Betriebsführungsaufgaben des BfS, der DBE mbH und der Asse-GmbH** könnten in einer **neu zu gründenden Organisation** zusammengeführt werden. Damit würde die Trennung zwischen Betreiber einerseits und Betriebsführungsgesellschaften als Verwaltungshelfer andererseits aufgehoben und eine deutliche Effizienzsteigerung erreicht werden können. Sämtliche Aufgaben der bisher vom BfS als **Betreiber**, der DBE und der Asse GmbH als Verwaltungshelfer wahrgenommenen Aufgaben bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb von Endlagern sowie des BfS als **Vorhabenträger** nach dem StandAG könnten auf die neue Betreiberorganisation übertragen werden.

- **Genehmigungszuständigkeiten und atomrechtliche Aufsicht**

Demgegenüber muss auf behördlicher Seite über die Zuordnung der Zuständigkeiten für die Erteilung der Genehmigungen und die atomrechtliche Aufsicht entschieden werden. Als Aufsichts- und Regulierungsbehörde kommt das **BfE in Frage**, das bereits über die Genehmigungszuständigkeiten im Standortauswahlverfahren verfügt.